

Vorlage-Nr. 14/1178

öffentlich

Datum: 03.06.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Sozialausschuss	20.06.2016	Beschluss
Schulausschuss	21.06.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1178 dargestellt, zugestimmt

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	875.276 €	Aufwendungen:	875.276 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	875.276 €	Auszahlungen:	875.276 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 320.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

PROF. DR. FABER

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- GrünTal gGmbH
- ecoverde Bonn (haftungsbeschränkt) UG & Co. KG
- Domus gGmbH
- Horizonte gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Neugründung der

- Senioren-Park carpe diem GmbH
- Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG
- Holterbosch GmbH

als Integrationsprojekt zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 657.040 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2016 von bis zu 218.236 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 35 Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1178

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte		
3.1. GrünTal gGmbH	Seite	5
3.2. ecoverde Bonn (haftungsbeschränkt) UG & Co. KG	Seite	8
3.3. Domus gGmbH	Seite	11
3.4. Horizonte gGmbH	Seite	14
4. Neugründung von Integrationsprojekten		
4.1. Senioren-Park carpe diem GmbH	Seite	17
4.2. Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Seite	20
4.3. Holterbosch GmbH	Seite	23

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender sowie zur Erstanerkennung neuer Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
GrünTal gGmbH	Wuppertal	GaLa-Bau, Gebäudereinigung, Malerarbeiten	3	60.000 €
ecoverde Bonn UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	1	20.000 €
Domus gGmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	3	26.640 €
Horizonte gGmbH	Duisburg	GaLa-Bau, Malerarbeiten, Gebäudereinigung	2	35.200 €
Senioren-Park carpe diem GmbH	Haan	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	6	120.000 €
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzbearbeitung, Holzverpackung	10	200.000 €
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	195.200 €
Beschlussvorschlag gesamt			35	657.040 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden in diesen Fällen reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitsplätze	35	35	35	35	35
Zuschüsse § 134 SGB IX	63.210	88.200	88.200	88.200	88.200
Zuschüsse § 27 SchwbAV	155.026	221.805	226.241	230.765	235.381
Zuschüsse gesamt	218.236	310.005	314.441	318.965	323.581

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 121 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 2.900 Arbeitsplätzen, davon 1.573 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2016 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,5 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfond für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. GrünTal gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die GrünTal gGmbH, ein Tochterunternehmen der Gesellschaft für Entsorgung, Sanierung und Ausbildung (GESA gGmbH), nahm im April 2013 die Geschäftstätigkeit im Bereich Garten- und Landschaftsbau auf. In dem in Wuppertal ansässigen Integrationsunternehmen sind derzeit sechs Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon zählen drei zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Es ist beabsichtigt, das Unternehmen um die Geschäftsfelder Malerarbeiten und Gebäudereinigung zu erweitern und so zu einem Anbieter umfassender Dienstleistungen im Facility Service weiterzuentwickeln. In der GrünTal gGmbH sollen sechs zusätzliche Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen gem. §§ 132 ff. SGB IX einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Die GrünTal gGmbH

Die GrünTal gGmbH ist derzeit im Garten- und Landschaftsbau tätig, zum Portfolio gehören Anlage und Pflege von Grünflächen, Pflasterarbeiten sowie Hecken- und Strauchschnitt für Privat- und Firmenkunden. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Matthias Jacobstroer, zugleich auch Leiter der zentralen Dienste des Gesellschafters. Zukünftig sollen auch Dienstleistungen in den Bereichen Maler- und Lackiererhandwerk sowie Gebäudereinigung erbracht werden. Es ist geplant, diese Dienstleistungen für kirchliche, soziale und öffentliche Einrichtungen in Wuppertal zu erbringen. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens sollen sechs sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen, davon drei für Personen der Zielgruppe.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In den neuen Geschäftsfeldern sollen zwei Stellen für Beschäftigte der Zielgruppe in der Gebäudereinigung und eine Stelle im Bereich Malerarbeiten geschaffen werden. In der Gebäudereinigung werden Tätigkeiten wie die Innen- und Außenreinigung von Gebäuden, die Reinigung textiler Bodenbeläge oder Bauabschlussreinigung zu verrichten sein. Im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks fallen vorrangig Tätigkeiten wie Maler- und Tapezierarbeiten, das Streichen von Fassaden oder das Verlegen von Bodenbelägen an. Es sollen zwei Stellen in Vollzeit und eine in Teilzeit angeboten werden, die Vergütung orientiert sich am jeweiligen Branchentarif. Die psychosoziale Begleitung wird durch erfahrenes sozialpädagogisches Personal des Gesellschafters sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 132 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 22.03.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der GrünTal gGmbH ist zu sagen, dass das Integrationsunternehmen in den ersten beiden Betriebsjahren Anfangsverluste hinnehmen musste, die weitgehend durch den Gesellschafter und das Schwesterunternehmen ausgeglichen wurden. Aufgrund eines strukturierten Neuorientierungs- und Optimierungsprozesses konnte die GrünTal gGmbH in 2015 sowohl die Umsätze steigern als auch die Ertragslage deutlich verbessern und mit einem Jahresüberschuss abschließen.

Die Kapital- und Vermögenslage der GrünTal gGmbH war in 2014 angespannt, aufgrund des Jahresüberschusses in 2015 verbessert sich aber die Eigenkapitalausstattung. Zudem hat der Gesellschafter eine Patronatserklärung bis Ende 2017 abgegeben und ein Schwesterunternehmen gewährte dem Integrationsunternehmen ein Darlehen. So kann festgehalten werden, dass die GrünTal gGmbH über ausreichend liquide Mittel für ein Erweiterungsvorhaben verfügt und ggf. auftretende Anlaufkosten aufgefangen kann.

(...) Die Umsatzplanung für die neuen Geschäftsfelder basiert derzeit zu 75% auf vorhandenen Aufträgen der verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus wurden bereits weitere Aufträge für Maler- und Instandsetzungsarbeiten avisiert. Marketingaktivitäten und Bemühungen, die sich an das Netzwerk des Gesellschafters und des Schwesterunternehmens richten, erscheinen geeignet, um die Umsatzziele realisieren zu können.

(...) Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass der Konkurrenzdruck und die Fluktuation im Facility-Service, im Maler- und Lackiererhandwerk sowie in der Gebäudereinigung hoch ist. Bei der geplanten Erweiterung der GrünTal gGmbH besteht ein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Gründern in der Branche aufgrund des bereits gesicherten Umsatzvolumens durch die internen Aufträge der verbundenen Unternehmen.

Marktrisiken liegen vorwiegend in der Akquisition von rentablen Fremdaufträgen, da öffentliche und soziale Auftraggeber tendenziell Preissenkungen aushandeln und insbesondere bei Klein- und Kleinstbetrieben Preiskämpfe zu beobachten sind.

Marktchancen bieten sich durch die Auftragsakquise im Kontext des Gesellschafters. Für die Positionierung am Markt erscheint die Entwicklung der GrünTal gGmbH zu einem Dienstleister im Facility-Service geeignet, um durch das Angebot von verschiedenen infrastrukturellen Leistungen „aus einer Hand“ Kunden zu gewinnen.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind nachvollziehbar. (...) Vom zweiten Jahr an können positive Ergebnisse und ab dem ersten Jahr ein positiver Cashflow in den neuen Geschäftsfeldern erzielt werden.

Die zentralen Erfolgsfaktoren des Vorhabens liegen in der Positionierung des Integrationsunternehmens als Dienstleister im Facility-Service, in der Beachtung der Preissensibilität der Auftraggeber und in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund des hohen Anteils an vorhandenen internen Aufträgen, der Synergieeffekte mit verbundenen Unternehmen sowie der guten Voraussetzungen für die Akquise von Neuaufträgen durch die regionale Vernetzung die Aussichten positiv sind, dass der GrünTal gGmbH der Markteintritt in den neuen Geschäftsfeldern gelingen kann und somit die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 22.03.2016)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens und der Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe macht die GrünTal gGmbH Investitionskosten in Höhe von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für zwei Transportfahrzeuge mit Anhänger (50 T €), Maschinen und Geräte für die Gebäudereinigung (8 T €), Werkzeuge (15 T €) sowie Büroausstattung (2 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert.

Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der drei neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	06.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	34.544	60.402	61.610	62.842	64.099
Zuschuss § 134 SGB IX	4.410	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	10.363	18.121	18.483	18.853	19.230
Zuschüsse Gesamt	14.773	25.681	26.043	26.413	26.790

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der GrünTal gGmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 14.773 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2. ecoverde Bonn (haftungsbeschränkt) UG & Co. KG

3.2.1 Zusammenfassung

Die ecoverde Bonn UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (ecoverde Bonn) wurde im Jahr 2010 als Schwesterunternehmen der Forster Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG in Bonn gegründet, Kommanditist des Unternehmens ist Herr August Forster. Die ecoverde Bonn ist im Bereich der Grünflächenpflege tätig und beschäftigt derzeit zehn Personen sozialversicherungspflichtig, davon sechs Personen der Zielgruppe. Aufgrund der guten Auftragslage ist beabsichtigt, im Bereich der Grünpflegekolonne einen weiteren Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe zu schaffen. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Person der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2 Die ecoverde Bonn (haftungsbeschränkt) UG & Co. KG

Die ecoverde Bonn hat im Juli 2010 ihre Geschäftstätigkeit im Unternehmensverbund der seit mehr als 50 Jahren bestehenden Forster Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG aufgenommen, derzeit beschäftigt das Unternehmen zehn Personen sozialversicherungspflichtig, davon sechs der Zielgruppe, darunter eine Person, die zuvor in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt war. Inzwischen bestehen sechs Unternehmen im ecoverde-Verbund, fünf davon im Rheinland. Das Konzept der „ecoverde“ wurde im Jahr 2009 von den damaligen Präsidiumsmitgliedern des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen entwickelt und sieht vor, Auftragspitzen der seit Jahrzehnten etablierten Mutter- oder Schwestergesellschaft im Bereich der Grünpflege mit einem verbundenen integrativen Unternehmen aufzufangen, welches sich sukzessive auch am freien Markt etablieren soll, um dort neue Kundengruppen zu erschließen. Die ecoverde Bonn beabsichtigt nun, aufgrund neu gewonnener Aufträge einen zusätzlichen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe zu schaffen.

3.2.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der neue Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX soll im Bereich der Grünpflegekolonne entstehen, dort sind vorrangig einfache gärtnerische Tätigkeiten mit sich wiederholenden Arbeitsabläufen wie Laub aufsammeln, Rasen mähen oder Hecken schneiden zu verrichten. Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die fachliche Anleitung sowie die arbeitsbegleitende Betreuung werden durch die Betriebsleiterin sichergestellt, die bereits mehrjährige Erfahrung mit der Begleitung von Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX gesammelt hat, zudem erfolgt eine Unterstützung bei der psychosozialen Begleitung innerhalb des ecoverde-Verbunds.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 132 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 26.04.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Als Hauptkunden kommen bei ecoverde Bonn neben dem Schwesterunternehmen Forster Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG vorwiegend gewerbliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in Frage. Rund 70% der Umsätze werden derzeit durch Aufträge des Schwesterunternehmens in der Grünpflege erzielt.

Die wirtschaftliche Entwicklung der ecoverde Bonn stellt sich insgesamt positiv dar. In 2015 führte eine Umsatzsteigerung von fast 15% zum Vorjahr auch zu einer weiter verbesserten Ertragslage. (...)

Hinsichtlich der Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass die Branche zuletzt ein deutliches Wachstum aufwies und auch die Ertragslage als zufriedenstellend bewertet wurde, wenngleich weiterhin ein intensiver Preiswettbewerb insbesondere bei einfachen Grünflächen- und Pflegearbeiten zu verzeichnen ist. Zu den Konkurrenten zählen nicht nur Garten- und Landschaftsbaubetriebe, sondern auch Dienstleister im Bereich Facility-Service. Die Abhängigkeit von konjunkturellen Rahmenbedingungen ist insgesamt relativ hoch, aber die Insolvenzquote liegt mit zurzeit ca. 0,58% im unteren Bereich. Für das Gesamtjahr 2015 wurde mit einem erneuten Umsatzplus von rund fünf Prozent gerechnet. (...)

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung basiert auf Ist-Daten der Vorjahre und kann als realistisch bezeichnet werden. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des Unternehmens und der Besonderheiten bei Integrationsunternehmen mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar.

Vom ersten Jahr nach Erweiterung können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Ertragslage, das vorhandene Auftragsvolumen durch das Schwesterunternehmen sowie bisherige Akquisitionserfolge bei Fremdaufträgen zeigen, dass das Integrationsunternehmen am Markt etabliert ist und bestehen kann, so dass die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung gewährleistet werden kann. Es kann eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 26.04.2016)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens und der Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe macht die ecoverde Bonn Investitionskosten in Höhe von 30.000 € für einen Traktor (25 T €) und eine Fräse (5 T €) geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 67 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellende Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	06.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	14.001	24.481	24.971	25.470	25.979
Zuschuss § 134 SGB IX	1.470	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	4.200	7.344	7.491	7.641	7.794
Zuschüsse Gesamt	5.670	9.864	10.011	10.161	10.314

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der ecoverde Bonn UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 20.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 5.670 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3. Domus gGmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die Domus gGmbH wurde im Jahr 2010 von der Lebenshilfe gGmbH – Leben und Wohnen in Kleve gegründet, das Integrationsunternehmen ist im Bereich der handwerklichen Dienstleistungen tätig und hat derzeit acht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon drei Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beabsichtigt, zukünftig auch Dienstleistungen in der Garten- und Landschaftspflege anzubieten, dort sollen vier Arbeitsplätze, drei davon für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt die Domus gGmbH einen Investitionszuschuss in Höhe von 26.640 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4).

3.3.2 Die Domus gGmbH

Die im Jahr 2010 gegründete Domus gGmbH erbringt am Standort Kleve handwerkliche Dienstleistungen in der Gebäuderenovierung und -sanierung. Geschäftsführer des Unternehmens wie auch des alleinigen Gesellschafters, der Lebenshilfe gGmbH – Leben und Wohnen, ist Herr Hermann Emmers. Die Domus gGmbH beabsichtigt, zukünftig auch Dienstleistungen in der Garten- und Landschaftspflege für die Liegenschaften im Unternehmensverbund, bspw. Kindertagesstätten und Wohnstätten, sowie für Privatgärten anzubieten. Neben dem Gesellschafter hat auch die Haus Freudenberg GmbH, Betreiber einer Werkstatt für behinderte Menschen, ein Auftragsvolumen zugesagt. Das Unternehmen beabsichtigt, vier Stellen, davon drei für Beschäftigte der Zielgruppe, zu schaffen.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe sollen als Gartenbauhelfer sowie bei der Ausführung von Pflegearbeiten eingesetzt werden. Es werden vorrangig Tätigkeiten wie das Mähen von Rasenflächen, das Schneiden von Hecken und Sträuchern sowie die Pflege von Beeten zu verrichten sein. Die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Haustarifvertrag angelehnt an den TVöD, die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen mit einem Stundenanteil von 30 Wochenstunden angelegt. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine pädagogische Fachkraft sicher gestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 132 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 02.05.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„ (...) Die Geschäftsentwicklung der Domus gGmbH ist durch stabile Umsätze und zufriedenstellende Ergebnisse geprägt. In 2014 mussten zwar aufgrund eines defizitären Gewerks sowie vor dem Hintergrund notwendiger Anpassungen geringere Umsätze und ein Jahresfehlbetrag hingenommen werden, in 2015 konnte aber wieder ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden. Die Finanz- und Vermögenslage der Domus gGmbH ist weiterhin durch eine stabile Eigenkapitalbasis und eine gesicherte Liquidität ausgezeich-

net. Aufgrund der vollzogenen Restrukturierungsmaßnahmen darf zudem davon ausgegangen werden, dass auch künftig positive Jahresergebnisse erzielt werden. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung (Personal, Betriebskosten, Umsatz pro Mitarbeiter) ist weitgehend nachvollziehbar und die Daten bewegen sich größtenteils unterhalb des Betriebsvergleiches, so dass die Planung als realisierbar einzuschätzen ist. Die Umsatzerwartungen basieren zum einen auf den vorhandenen Aufträgen und der betrieblichen Kapazität, zum anderen wurde davon ausgegangen, dass innerhalb der ersten Jahre neue Kunden gewonnen werden können.

Die Stärken und Schwächen des neuen Geschäftsbereiches sowie die Chancen und Risiken des Marktes für Garten- und Landschaftspflege, denen sich die Domus gGmbH zu stellen hat, sind wie folgt zu benennen:

- Die Realisierung der notwendigen Umsätze ist angesichts der genannten unternehmensverbundinternen Aufträge in den ersten Jahren weitgehend gesichert, jährlich wiederkehrende Leistungen bzw. Pflegearbeiten werden zudem auch in den darüber hinausgehenden Perioden anfallen.
- Die Wettbewerbsintensität sowie die hohe Produktivität der Mitarbeiter in konventionellen Betrieben der Branche stellt gerade für ein Integrationsunternehmen eine Herausforderung dar.
- Die langfristige Etablierung des Betriebs am Markt hängt von der Akquisition von Folgeaufträgen ab. Die geplanten Maßnahmen, welche sich insbesondere auf das bestehende Netzwerk der Lebenshilfe gGmbH – Leben und Wohnen stützen, können als erfolgversprechend bezeichnet werden.

Nach Abwägung der Stärken und Schwächen sowie der Chancen und Risiken ist davon auszugehen, dass die Erweiterung der Domus gGmbH die langfristige Etablierung des Integrationsunternehmens am Markt festigen und somit die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen langfristig sichergestellt werden kann. Die Förderung des Erweiterungsvorhabens des Integrationsunternehmens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 02.05.2016)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens und der Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe macht die Domus gGmbH Investitionskosten in Höhe von 33.300 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Transportfahrzeug (23,6 T €) sowie für Werkzeuge und Geräte (9,7 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 26.640 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 6.660 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der drei neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	06.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	33.040	57.773	58.928	60.107	61.309
Zuschuss § 134 SGB IX	4.410	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	9.912	17.332	17.678	18.032	18.393
Zuschüsse Gesamt	14.322	24.892	25.238	25.592	25.953

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Domus gGmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 26.640 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 14.322 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.4 Horizonte gGmbH

3.4.1 Zusammenfassung

Die Horizonte gGmbH wurde im Jahr 1998 von der Psychiatrischen Hilfgemeinschaft Duisburg e.V. gegründet, die Anerkennung als Integrationsunternehmen folgte im März 2002. Das Unternehmen ist seither am Standort Duisburg im Bereich handwerklicher Dienstleistungen in den Gewerken Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten und Gebäudereinigung tätig, derzeit sind dort 50 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon 23 Menschen der Zielgruppe. Die Horizonte gGmbH beabsichtigt, im Rahmen neuer Aufträge drei zusätzliche Arbeitsplätze, davon zwei für Beschäftigte der Zielgruppe, zu schaffen. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss in Höhe von 35.200 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.4).

3.4.2 Die Horizonte gGmbH

Die Horizonte gGmbH wurde im Jahr 2002 als Integrationsunternehmen anerkannt und hat sich in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten und Gebäudereinigung mit hochwertigen Dienstleistungen für Immobiliengesellschaften, Industrieunternehmen, öffentliche und soziale Einrichtungen sowie private Kunden am Markt etabliert. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Stefan Karl Schultheis. Das Unternehmen hat sich seit dem Jahr 2012 wirtschaftlich wie personell neu ausgerichtet, vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Stabilisierung und der Akquise neuer Aufträge insbesondere auch von größeren gewerblichen Kunden wie Immobiliengesellschaften sollen zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe, jeweils einer in den Gewerken Maler und Lackierer sowie Garten- und Landschaftsbau, neu geschaffen werden.

3.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Die zusätzlichen Arbeitsplätze werden in den Gewerken Maler und Lackierer sowie Garten- und Landschaftsbau jeweils im Helferbereich angesiedelt sein. Im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus sind insbesondere Tätigkeiten in der Grünpflege zu verrichten, Malerarbeiten fallen vorrangig in den Liegenschaften von Wohnungsbaugesellschaften an. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Vergütung erfolgt entsprechend des jeweiligen Branchentarifvertrags. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird vom Geschäftsführer sichergestellt, bei Bedarf werden externe pädagogische Fachkräfte hinzugezogen.

3.4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags wurde die FAF gGmbH mit der betriebswirtschaftlichen Beratung und Begutachtung der Horizonte gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 04.05.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Geschäftsentwicklung der Horizonte gGmbH war bis 2014 zwar durch stabile Umsätze, jedoch auch durch deutliche Verluste in 2012 und 2013 geprägt. Im Jahre 2014 konnte aufgrund umfangreicher Umstrukturierungen erstmals wieder ein ausgeglichenes

Ergebnis und im Jahre 2015 ein zufriedenstellender Gewinn erzielt werden. Die Entwicklung der Jahresergebnisse weist in den genannten Jahren einen deutlich positiven Trend auf, so dass von einem gelungenen Turnaround und einer künftigen, weiteren Stabilisierung ausgegangen werden kann. Die Umsatzstruktur änderte sich dahingehend, dass insbesondere der Geschäftsbereich Maler und Lackierer an Bedeutung gewann. 2015 konnte zudem ein Umsatzsprung bei den Reinigungsleistungen erzielt werden. Hauptumsatzträger bleibt jedoch der Garten- und Landschaftsbau, der mehr als 50% zum gesamten Umsatzvolumen beiträgt und der nicht nur durch Pflegeleistungen, sondern zunehmend auch durch den Neubau getragen wird.

Die Ergebnisse bis 2013 beeinflussten die Finanz- und Vermögenslage der Horizonte gGmbH durch eine jährlich abnehmende Eigenkapitalbasis und die zuletzt verfügbare Bilanz weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, der aber durch ein zinsloses Gesellschafterdarlehen ausgeglichen wurde. Eine Rangrücktrittserklärung des Gesellschafters liegt vor und das Darlehen soll nur dann getilgt werden, wenn dies dem Integrationsunternehmen möglich ist. Bei Extrapolation der zuletzt erzielten Ergebnisse darf davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zukunft wieder eine angemessene Eigenkapitalausstattung vorhanden ist. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung ist weitgehend nachvollziehbar und basiert auf den bisherigen Ist-Daten. Die Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum weist auch bei konstanten Umsatzvolumina vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden, temporäre Hilfestellungen des Gesellschafters können aber auch künftig nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Der Cashflow weist von Beginn an positive Werte auf und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Der Break-Even-Umsatz liegt auch nach Erweiterung des Integrationsunternehmens noch unter dem zurzeit realisierten Umsatz, so dass zusammenfassend von einem effizienten Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zwei weiteren Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte ausgegangen werden kann. Eine Förderung des Vorhabens durch das LVR-Integrationsamt ist u.E. demnach zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 04.05.2016)

3.4.5. Bezuschussung

3.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Horizonte gGmbH Investitionskosten von 44.000 € geltend. Darin enthalten sind Investitionen für einen LKW mit Kippvorrichtung (24 T €) sowie für ein Lieferfahrzeug (20 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 35.200 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 8.800 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.4.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage 1 ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	03.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto)	32.600	39.902	40.700	41.514	42.345
Zuschuss § 134 SGB IX	4.200	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV	9.780	11.971	12.210	12.454	12.703
Zuschüsse Gesamt	13.980	17.011	17.250	17.494	17.743

3.4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Horizonte gGmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 35.200 € sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 13.980 € für das Jahr 2015 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt gewährt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Integrationsprojekten

4.1. Senioren-Park carpe diem GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Senioren-Park carpe diem GmbH mit Sitz in Wermelskirchen betreibt bundesweit 22 Senioren-Parks mit modularen Pflegeangeboten, Geschäftsführer des im Jahr 2004 gegründeten Unternehmens ist Herr Jan Schreiter. Seit dem Jahr 2014 wurden die hauswirtschaftlichen Bereiche an den Standorten Rommerskirchen, Jüchen, Bensberg und Wermelskirchen sukzessive in Integrationsabteilungen umgewandelt. Aufgrund des Erfolgs des Konzeptes soll am Standort Haan im Kreis Mettmann für die Bereiche Hauswirtschaft und Pflegeassistenz eine weitere Integrationsabteilung gegründet werden. Insgesamt können so sechs zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Senioren-Park carpe diem GmbH

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH wurde im Jahr 1998 in Wermelskirchen gegründet und hat sich als privater Träger von Senioren-Parks an bundesweit 22 Standorten mit ca. 1.900 stationären Pflegeplätzen und 640 ambulant betreuten Wohnungen etabliert. Im Jahr 2004 hat das Tochterunternehmen Senioren-Park carpe diem GmbH den Betrieb der Einrichtungen übernommen, derzeit sind im Unternehmensverbund 2.000 Personen beschäftigt. Seit Anfang des Jahres 2014 werden die hauswirtschaftlichen Bereiche an den Standorten Jüchen und Rommerskirchen als Integrationsabteilung geführt, Mitte des Jahres 2014 folgte der Standort Bensberg und Anfang des Jahres 2016 Wermelskirchen. Aufgrund der positiven Erfahrungen sollen nun auch in der Einrichtung in Haan im Kreis Mettmann die Bereiche Hauswirtschaft und Pflegeassistenz als Integrationsabteilung mit sechs Beschäftigten der Zielgruppe aufgebaut werden.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Integrationsabteilung sollen zwei Stellen in Hauswirtschaft und Küche angesiedelt werden, drei weitere Stellen werden im Bereich Pflegeassistenz eingerichtet, um die Bewohner bei Körperpflege, Ernährung und Mobilität unterstützen, zusätzlich wird eine Stelle zur Alltagsbegleitung der Bewohnerschaft geschaffen. Die Senioren-Park carpe diem GmbH hat bereits umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen der Zielgruppe gesammelt, u.a. kooperiert das Unternehmen mit dem Integrationsfachdienst und hat auch einen Ausbildungsplatz für eine Fachpraktikerin Service in Sozialen Einrichtungen geschaffen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine pädagogische Fachkraft sowie durch entsprechend qualifiziertes Personal im Unternehmen sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit der Integrationsabteilung

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Gründung einer Integrationsabteilung gem. § 132 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 29.04.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Senioren-Park carpe diem GmbH und die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH können als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der beiden Unternehmen ist dabei in betriebswirtschaftlicher Hinsicht und auf Basis zunehmender Umsätze, der stabilen Gewinn-situation und der angemessenen Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit beider Unternehmen ist jederzeit gesichert. Die Einrichtung am Standort Haan weist innerhalb des Unternehmensverbundes einen sehr zufriedenstellenden Deckungsbeitrag auf und darf daher als rentabel bezeichnet werden.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb, die Prüfungen von Pflegeeinrichtungen durch den Medizinischen Dienst der Pflegekassen, der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken. Die carpe diem GmbH konnte sich diesen wettbewerbsbestimmenden Kräften bisher erfolgreich stellen und verfügt zudem über Erfahrungen und Know-how im künftig wichtigen Segment der Demenzkranken. (...)

Angesichts der genannten Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens darf aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum der Senioren-Park carpe diem GmbH prognostiziert werden. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert vor diesem Hintergrund mit dem Wachstum des Unternehmens und den zusätzlichen Aufgaben innerhalb der Einrichtungen. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter in der Integrationsabteilung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 29.04.2016)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung am Standort Haan macht die Senioren-Park carpe diem GmbH für die Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 151.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Transportfahrzeuge (29 T €), Pflegehilfsmittel wie Duschstühle und Aufsetz- und Aufstehhilfen (64 T €), hauswirtschaftliche Geräte (26 T €), Küchenausstattung (22 T €) und Werkzeuge (10 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 120.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 79 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 31.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft.

Für den Investitionszuschuss in Höhe von 120.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	06.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	92.825	162.311	165.557	168.868	172.245
Zuschuss § 134 SGB IX	8.820	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	27.847	48.693	49.667	50.660	51.674
Zuschüsse Gesamt	36.667	63.813	64.787	65.780	66.794

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung der Senioren-Park carpe diem GmbH am Standort Haan mit sechs Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 120.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 36.667 € für das Jahr 2016 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.2. Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG

4.2.1. Zusammenfassung

Die Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG wurde im Jahr 1882 in Grevenbroich gegründet. Das in vierter Generation familiengeführte Unternehmen hat sich auf die Herstellung kundenspezifischer Holzverpackungen für die Industrie spezialisiert und hat heute 36 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Einhergehend mit der Erweiterung des Unternehmens um das Geschäftsfeld der verpackungsnahen Dienstleistungen ist die Schaffung von zehn Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe und die Umwandlung in ein Integrationsunternehmen geplant. Im Rahmen der Erstanerkennung wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 200.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

4.2.2. Die Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG

Das im Jahr 1882 gegründete Familienunternehmen Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG ist in Grevenbroich im Bereich der Herstellung von Holzverpackungen tätig, geschäftsführender Gesellschafter ist Herr Rolf Gehlen. Im Rahmen eines neuen Auftrags für verpackungsnaher Dienstleistungen für ein Industrieunternehmen beabsichtigt die Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG, zehn neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe zu schaffen. Darunter sind einige Personen, die im ersten Quartal 2016 von dem insolventen Integrationsunternehmen Morpak B.V. übernommen wurden. Der im Jahr 2015 eingestellte Betriebsleiter der Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG war zuvor langjährig in leitender Position in einem Integrationsunternehmen tätig und konnte entsprechend umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen der Zielgruppe sammeln.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX werden im Bereich der Produktionshelfer und Holzbearbeiter angesiedelt sein. Dort werden Tätigkeiten wie das Trennen und Sortieren von Packmitteln, das Aufbereiten von Paletten sowie Montage und Sägearbeiten zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarif der Holz- und Kunststoffverarbeitenden Industrie Nordrhein. Die fachliche Anleitung und die arbeitsbegleitende Betreuung werden vom Betriebsleiter sichergestellt, der diese Funktion bereits langjährig in einem Integrationsunternehmen innehatte.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit der Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung als Integrationsunternehmen gem. §§ 132 ff SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 03.05.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG ist zu sagen, dass bei stetigen Umsatzsteigerungen in den letzten Jahren in der Tendenz auch eine Verbesserung der Ertragslage zu verzeichnen ist. Das Unternehmen konnte in 2015 mit

einem zufriedenstellenden Jahresergebnis abschließen. Im Geschäftsfeld Industrieverpackung wurde dabei ein deutlicher Umsatzzuwachs realisiert. Diese Tendenz setzt sich auch im Jahr 2016 fort. Maßgeblich für die erneuten Umsatzsteigerungen im ersten Quartal 2016 war der Zuschlag für einen Auftrag für industrielle Serviceleistungen mit zunächst zweijähriger Laufzeit. Darüber hinaus wurden weitere Auftragspotentiale bei Neu- und Bestandskunden identifiziert.

Zur Finanz- und Vermögenslage ist anzumerken, dass ein vergleichsweise geringer nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wurde. Der beauftragte Steuerberater hat schriftlich bestätigt, dass aufgrund stiller Reserven im betrieblichen Grundbesitz keine bilanzielle Überschuldung vorliegt. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung ist weitgehend nachvollziehbar und basiert überwiegend auf vorliegenden Ist-Daten des Unternehmens. Die Gewinn- und Verlustplanung geht von einem positiven Ergebnis vor Steuern vom ersten Jahr an aus. Der Cashflow des Integrationsunternehmens ist ebenfalls vom ersten Jahr an positiv und bietet die Möglichkeit von Tilgungen und Entnahmen des Gesellschafters. Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen durch die personelle Erweiterung in Verbindung mit Investitionen in eine effizientere Produktion bei erfolgreicher weiterer Auftragsakquisition die Rentabilität steigern kann. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen mit ähnlichen Integrationsprojekten in der Branche Holzverpackung vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann.

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass es sich um eine stark konjunkturabhängige Branche handelt, in der eine hohe Wettbewerbsintensität und ein starker Preisdruck vorherrschen. Das Marktvolumen stieg bei zufriedenstellender Ertragslage trotz der auf hohem Niveau liegenden Holzpreise von 2009 bis 2014 kontinuierlich an. In 2015 verringerte sich das Branchenumsatzvolumen leicht bei gleichzeitigem Wachstum der deutschen Wirtschaft. Dies ist auf den Rückgang der Auslandsumsätze zurückzuführen und zeigt die Korrelation mit der derzeit verhaltenen Weltkonjunktur. Es ist davon auszugehen, dass die positive Einschätzung aus dem Frühjahr 2015 über einen anhaltenden, moderaten Aufwärtstrend in der Branche für 2016 und die folgenden Jahre ein Stück relativiert werden wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund des vorhandenen Auftragsvolumens, der langjährigen Branchenerfahrungen sowie der potentiellen Kapazitäts- und Effizienzsteigerungen im Zuge der Erweiterung des Unternehmens die Voraussetzungen vorliegen, dass die Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG im Wettbewerb bestehen kann. Erfolgsfaktoren sind in der Beachtung der Preissensibilität der Auftraggeber, in der effizienten Personaleinsatzplanung sowie in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität zu sehen. Nach Abwägen der Chancen und Risiken kann die Förderung des Vorhabens aus unserer Sicht befürwortet werden. Es wird zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze gleichwohl ein engmaschiges Controlling empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 21.05.2014)

Das LVR-Integrationsamt wird der Empfehlung der FAF gGmbH folgen und der Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG die Implementierung eines Controllingsystems sowie halbjährliche Auswertungsgespräche zur Bewilligungsaufgabe machen.

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erstanerkennung als Integrationsunternehmen macht die Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG für die Neuschaffung von zehn Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten von 250.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Kufenfertigungsanlage (89 T €), eine Bandsägemaschine (44 T €), ein Transportfahrzeug (25 T €), einen Profilierautomaten (19 T €), eine Kreissäge (18 T €), Nagelmaschinen (12 T €), Umbauarbeiten (16 T €) sowie weitere Ausstattungsgegenstände und Werkzeuge (27 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 200.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 50.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft oder Grundschuldeintragung.

Für den Investitionszuschuss in Höhe von 200.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	01.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	10	10	10	10	10
PK (AN-Brutto)	201.945	205.984	210.104	214.306	218.592
Zuschuss § 134 SGB IX	25.200	25.200	25.200	25.200	25.200
Zuschuss § 27 SchwbAV	60.584	61.795	63.031	64.292	65.578
Zuschüsse Gesamt	85.784	86.995	88.231	89.492	90.778

4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zehn neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 200.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 85.784 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Der Beschluss erfolgt mit der Auflage, ein Controllingsystem zu implementieren sowie halbjährliche Auswertungsgespräche mit FAF gGmbH und LVR-Integrationsamt zu führen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.3. Holterbosch GmbH

4.3.1. Zusammenfassung

Die familiengeführte Wäscherei Holterbosch GmbH wurde im Jahr 1929 in Krefeld gegründet und hat sich auf die Bearbeitung von Wäsche aus Senioreneinrichtungen spezialisiert. Die Holterbosch GmbH hat heute mehr als 200 Beschäftigte, von denen 15 anerkannt schwerbehindert sind. Das Unternehmen beabsichtigt nun, eine Integrationsabteilung an einer Sortieranlage zu schaffen, in der zehn neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen sollen. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 195.200 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4.).

4.3.2. Die Holterbosch GmbH

Die im Jahr 1929 in Krefeld gegründete Holterbosch GmbH holt, wäscht und liefert täglich etwa 20 Tonnen Wäsche von 170 Senioreneinrichtungen mit ca. 15.000 Bewohnerinnen und Bewohnern, zusätzlich wird Mietwäsche angeboten. Derzeit beschäftigt das familiengeführte Unternehmen 205 Personen sozialversicherungspflichtig, Geschäftsführer ist Herr Marc Holterbosch. Aufgrund der positiven Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung soll nun eine Integrationsabteilung mit zehn Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe im Bereich einer zweiten Sortieranlage sowie weiteren leichten Hilfstätigkeiten eingerichtet werden.

4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe ist vorrangig an einer zusätzlichen Anlage zum Sortieren der Bewohnerwäsche vorgesehen, hier ist das Einlegen einzelner Wäschestücke in den Kasten des jeweiligen Bewohners zu verrichten. Zudem sollen bei Bedarf leichte Anlern Tätigkeiten in der Wäscherei verrichtet werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarif für das Textilreinigungsgewerbe. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch das Anleitungspersonal und den Betriebsrat sichergestellt, bei Bedarf soll eine externe sozialpädagogische Fachkraft beauftragt werden.

4.3.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Integrationsabteilung gem. § 132 SGB IX bei der Holterbosch GmbH hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 22.04.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Holterbosch GmbH kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden. Bei kontinuierlich wachsenden Umsatzvolumina stellen sich die Eigenkapitalquote und die Liquidität stabil dar. Produktivität, Rentabilität und Jahresüberschuss können auf Basis der vorliegenden Daten in den kommenden Jahren noch gesteigert werden.

Das Marktumfeld für Wäschereien und Textilservice-Unternehmen stellte sich zuletzt günstig dar und auch künftig bietet u.a. das Marktsegment Pflege Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen, da es zu immer mehr Zusammenschlüssen und der Bildung von Einkaufsgemeinschaften kommt. Die Rund-um-Betreuung sowie individuelle Problemlösungen nehmen an Bedeutung zu, so dass eine klare Differenzierung gegenüber den Wettbewerbern erzielt werden kann. Aufgrund des demografischen Wandels, des signifikanten Fachkräftemangels der Branche und der hohen Qualitätsanforderungen kann im Bereich der Seniorenpflege das Textil-Leasing, also der Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, dazu beitragen, Pflegekräfte zu entlasten, so dass diese sich auf ihre Kernaufgaben fokussieren können. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung (Personal, Betriebskosten, Umsatz) ist durch Jahresüberschüsse und einen positiven Cashflow vom ersten Jahr an gekennzeichnet. Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die Holterbosch GmbH zu den größeren Unternehmen der Branche zählt und die Konzentration auf das attraktive Segment der Senioreneinrichtungen, das Full-Service-Angebot sowie die professionelle Ablauforganisation innerhalb des Unternehmens geeignet sind, auch künftig eine Positionierung am Markt zu gewährleisten, die den entscheidenden Wettbewerbskräften der Branche Rechnung trägt.

Die geplante Einrichtung der Integrationsabteilung und die damit einhergehende Erweiterung des Unternehmens sind u.E. geeignet, eine weitere Stabilisierung der Wettbewerbsposition als Basis für künftige Rentabilitätssteigerungen zu realisieren und eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter zu gewährleisten, so dass eine Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 22.04.2016)

4.3.5. Bezuschussung

4.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung einer Integrationsabteilung macht die Holterbosch GmbH für die Neuschaffung von zehn Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 244.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für eine individuell für das Unternehmen hergestellte Kasten-Sortieranlage (170 T €) sowie für Software, Schaltschrank und Montage der Anlage (74 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 195.200 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 48.800 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	06.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	10	10	10	10	10
PK (AN-Brutto)	107.800	188.496	192.266	196.111	200.033
Zuschuss § 134 SGB IX	14.700	25.200	25.200	25.200	25.200
Zuschuss § 27 SchwbAV	32.340	56.549	57.680	58.833	60.010
Zuschüsse Gesamt	47.040	81.749	82.880	84.033	85.210

4.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Integrationsabteilung bei der Holterbosch GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zehn neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 195.200 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 47.040 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F . D R . F A B E R

Anlage zur Vorlage Nr. 14/1178:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung sowie weiterer vermittlungshemmender Umstände (z.B. Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden.

Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten erfolgt im Rheinland nicht durch finanzielle Zuschüsse sondern in Form eines festen, vertraglich geregelten Beratungsangebotes durch die FAF gGmbH. Dieses Angebot genießt insbesondere aufgrund der Kompetenz der beiden betriebswirtschaftlichen Fachberater eine hohe Akzeptanz bei Integrationsprojekten, Antragstellern und Fördermittelgebern.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung, gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen.

Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen mit Behinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen mit Behinderung können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile. Die Landschaftsverbände stellen Mittel mindestens in gleicher Höhe für Investitionszuschüsse sowie zusätzlich für Zuschüsse zu den Personalkosten zur Verfügung.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfond für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstatt-Aufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage

13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderinstrumente:

1. Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohn
2. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgtem Übergang
3. Jobcoaching im Einzelfall

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.